

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes

„Dienstleistungszentrum Blumenegg“

(DLZ- Blumenegg)

Präambel

Die Gemeinden Ludesch und Thüringen haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der beiden Gemeinden vom 28.6.2012 den Gemeindeverband „Dienstleistungszentrum Blumenegg“ gegründet. Mit Verordnung vom 17.5.2013 wurde die Vereinbarung aufsichtsbehördlich genehmigt. Nunmehr hat die Gemeinde Bludesch mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.2022 den Beitritt zum Gemeindeverband DLZ Blumenegg beschlossen.

Aufgrund des Beitritts der Gemeinde Bludesch soll die ursprüngliche Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes DLZ Blumenegg neu gefasst werden. Daher haben die vorgenannten Gemeinden aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden Ludesch und der Gemeinde Thüringen vom 20.10.2022 die Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindefverbandes „Dienstleistungszentrum Blumenegg“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 10 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, beschlossen, sodass diese nunmehr lautet wie folgt:

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Ludesch, Thüringen und Bludesch bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Dienstleistungszentrum Blumenegg“. Er hat seinen Sitz in Thüringen.

§ 2 Aufgaben

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden ein Dienstleistungszentrum zu betreiben und insbesondere die nachstehenden Dienstleistungen der Bevölkerung der verbandsangehörigen Gemeinden sowie den Gemeinden selbst anzubieten bzw. für die Gemeinden zu besorgen:

- a) Instandhaltung der Gemeindestraßen und Beleuchtung samt Winterdienst,
- b) Diverse Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie der Instandhaltung von öffentlichen Gewässern und Gerinnen,
- c) Diverse Hochbautätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude (Schulen, Kindergärten, Altenwohnheim, Bücherei, Gemeindeämter, Veranstaltungseinrichtungen, etc.).

- d) Pflege der Friedhofsanlagen samt Besorgung der Totengräberarbeiten,
- e) Pflege der Parkanlagen und öffentlichen Spielplätze,
- f) Pflege der Lehrpfade und Wanderwege sowie der Sportanlagen,
- g) Betrieb und Verwaltung des Dienstleistungszentrums,
- h) Bereitstellung einer Abgabestelle für Altstoffe, Problemstoffe, Sperrabfälle, Bauschutt, Elektroaltgeräte udgl.,
- i) Vorbereitung und Mitarbeit bei Veranstaltungen/Festen der Gemeinden,
- j) Betreuung WC-Anlagen und Buswartehäuschen, Biomasseheizwerk und sonstige Anlagen nach Anfall,
- k) Facility Management,
- l) Unterstützung der Gemeinden in Angelegenheiten der Baurechtsverwaltung, ausgenommen die Erlassung von Bescheiden,
- m) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

§ 3 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Verbandsobmann.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei gewählten Gemeindevertretern je verbandsangehörige Gemeinde und der entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern. Jedem Vertreter steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) Beschlüsse über den Beitritt weiterer oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes samt Vermögensregelung,
 - c) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
 - d) Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bauhofes,
 - e) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet, Verzicht auf solche Forderungen,
 - f) Erlassung eines Beschäftigungsrahmenplanes,
 - g) Anstellung von Bediensteten ab der Gehaltsklasse 15,
 - h) Kündigung von Bediensteten,
 - i) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane,

- j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bauhofes und der Verwaltung des Bauhofgebäudes, soweit sie im Einzelfall sowohl 0,5% der Finanzkraft als auch € 12.000 übersteigen,
 - k) Abschluss von Verträgen jeder Art,
 - l) Aufnahme von Darlehen sowie der Abschluss von Leasingfinanzierungsverträgen.
- (3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der von einer Gemeinde in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und von jeder Gemeinde zumindest ein Vertreter anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes. Beschlüsse in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß Abs 2 lit. I bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 5 Verbandsobmann

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsobmann sowie einen Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 4 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere
- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
 - b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
 - c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
 - d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
 - e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung,
 - f) die jährliche Berichterstattung mit Vorlage des Rechnungsabschlusses bzw. Rechenschaftsberichtes an die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder von zugewiesenen Gemeindebediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 8 Deckung des Betriebsaufwandes, Haftung

- (1) Der durch die Leistungsentgelte und sonstigen Betriebseinnahmen des Dienstleistungszentrums nicht gedeckter Aufwand wird von den Mitgliedsgemeinden im Wege von Abgangsdeckungsbeiträgen ersetzt. Dabei erfolgt die Aufteilung der Abgangsdeckungsbeiträge - soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird - auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des Zeitaufwandes der der jeweiligen Gemeinde zuzurechnenden Leistungen der jeweils letzten drei vorangegangenen Jahre.
- (2) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1., 1.4., 1.7. und 1.9. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten. Darüber hinaus werden von den Gemeinden die monatlichen Leistungsabrechnungen des Dienstleistungszentrums jeweils binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung beglichen.
- (3) Für Verbindlichkeiten haften die Gemeinden Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie im Verhältnis des zuletzt angewendeten Kostenaufteilungsschlüssels gemäß Abs. 1.

§ 9 Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung ist zulässig.
- (2) Ein Austritt durch einzelne Gemeinden ist so lange möglich, als dem Gemeindeverband mehr als zwei Gemeinden angehören. Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Eine Gemeinde kann frühestens mit Ende des 5. Jahres nach dem letztmaligen Beitritt aus dem Gemeindeverband austreten. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungs- und/oder Einrichtungskosten.
- (3) Gehören dem Gemeindeverband nur mehr zwei Gemeinden an, kann ein Austritt einer Gemeinde nur im Wege der Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgen. Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf nach Anhörung der Verbandsversammlung

entsprechender Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch Verordnung und wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

- (4) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis des Zeitaufwandes der der jeweiligen Gemeinde zuordenbaren Leistungen der letzten fünf vorangegangenen Jahre aufzuteilen.

§ 10 Urkunden

Rechtsgeschäfte, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsobmann und seinem Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft.

Thüringen, am 20.10.2022

Für die Gemeinde Ludesch

Der Bürgermeister



Die Vizebürgermeisterin

Für die Gemeinde Thüringen

Der Bürgermeister



Der Vizebürgermeister

Für die Gemeinde Bludesch

Der Bürgermeister



Der Gemeindevorstand

